

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Franke + Pahl GmbH für Lieferungen

I. Geltungsbereich und Schriftform

1. Mangels gesonderter Vereinbarung im Einzelfall unterbreiten wir Angebote und erbringen Lieferungen ausschließlich auf Grundlage dieser AGB. Für Projektleistungen in den Bereichen Anlagenbau einschließlich Rohrleitungsbau sowie den komplementären Bereichen Schaltanlagenfertigung, Automation, Softwareentwicklung, Konstruktions- und Ingenieurleistungen und Montagen sowie im Bereich Industrieumzüge gelten unsere Allgemeinen Projektrahmenbedingungen, die im Rahmen ihres Anwendungsbereichs den Bestimmungen dieser AGB vorgehen. Etwaigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird widersprochen; sie werden nicht Vertragsbestandteil. Unsere AGB gelten auch für Folgegeschäfte, selbst wenn bei deren Abschluss nicht nochmals hierauf hingewiesen wird. Unsere früheren AGB werden durch diese ersetzt.
2. Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
3. Alle Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser AGB bedürfen der Schriftform. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses nach Satz 1 kann nur schriftlich erfolgen.

II. Vertragsschluss

1. Eine ggf. von uns übersandte Auftragsbestätigung und diese AGB sind für den Vertragsinhalt maßgebend, wenn uns nicht innerhalb von acht Tagen nach Datum der Auftragsbestätigung ein schriftlicher Widerspruch zugeht.
2. Die in etwaigen Produktbeschreibungen, Informations- und Werbematerialien, bei Software insbesondere in Programmbeschreibungen, und sonstigen Unterlagen enthaltenen produktbeschreibenden Angaben und technischen Daten stellen mangels ausdrücklicher Kennzeichnung als solche keine Beschaffenheitsgarantien dar.
3. Technisch bedingte Änderungen bleiben auch nach Vertragsschluss vorbehalten, sofern sie keine wesentlichen Auswirkungen auf die vereinbarte Funktionalität des Liefergegenstands haben.

III. Lieferung und Gefahrübergang

1. Mangels ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung ist die Angabe von Lieferterminen oder -fristen unverbindlich. Fest vereinbarte Lieferzeiten beginnen frühestens mit Zugang der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erfüllung etwaiger Mitwirkungs-, insbesondere Informationspflichten des Vertragspartners, und nicht vor Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung. Lieferzeiten sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder die Abhol- bzw. Versandbereitschaft angezeigt ist.
2. Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald die Ware unser Werk verlässt, im Fall ihrer Abholung durch den Vertragspartner mit der Anzeige der Abholbereitschaft. Der Versand erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners. Soweit keine schriftlichen Anweisungen des Vertragspartners vorliegen, bestimmen wir die Art des Versands. Auf Wunsch und Kosten des Vertragspartners werden Lieferungen von uns gegen die üblichen Transportrisiken versichert. Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, geht die Gefahr mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Vertragspartner über.
3. Wir sind bemüht, vereinbarte Lieferzeiten einzuhalten. Sind wir mit einer Lieferung in Verzug, ist der Vertragspartner - sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - berechtigt, für jede vollendete Woche Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,3 % des Auftragswertes, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Auftragswertes zu verlangen. Weitere Schadensersatzansprüche des Vertragspartners wegen der Verspätung der Lieferung sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit der Verzug auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht im Sinne der Ziff. IX. 1. beruht oder soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit bzw. für eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist hiermit nicht verbunden.
4. Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Vertragspartners im Fall der verspäteten Lieferung bleibt unberührt, setzt aber voraus, dass wir die Verspätung zu vertreten haben. Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er nach Fristablauf wegen der Verspätung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.
5. Unverschuldete Betriebsstörungen (Materialmangel, Streiks) und andere Ereignisse höherer Gewalt sowie nicht rechtzeitige Selbstbelieferung befreien uns für die Dauer des Fortbestehens des Hindernisses von der Leistungspflicht und führen zu einer entsprechenden Verschiebung der Lieferzeiten. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Soweit wir von der Leistungsverpflichtung frei werden, gewähren wir etwa erbrachte Vorleistungen des Vertragspartners zurück. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen.
6. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.

IV. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Mangels besonderer Angaben in der Auftragsbestätigung gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise. Die angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Verpackungs- und Versandkosten sowie eine etwaige Transportversicherung werden gesondert berechnet.
2. Vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung hat der Vertragspartner unsere Rechnungen 14 Tage nach Erhalt netto Kasse ohne jeden Abzug frei Zahlstelle zu bezahlen. Etwaig vereinbarte Zahlungsfristen beginnen mit dem Tag des Zugangs der Rechnung beim Vertragspartner. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können.
4. Wechselzahlung ist nur aufgrund vorheriger Vereinbarung möglich. Die Annahme von Wechseln oder Schecks erfolgt nur erfüllungshalber; als Zahlungszeitpunkt gilt die Wechsel- oder Scheckeinlösung, beim Wechsel- oder Scheckverfahren der Zeitpunkt der Enthaltung.

Alle Kosten und Spesen für die Diskontierung oder Einziehung der Wechsel oder Schecks trägt der Vertragspartner.

5. Der Vertragspartner kommt in Zahlungsverzug, wenn er auf eine nach Fälligkeit erfolgende Mahnung nicht leistet. Spätestens tritt der Verzug auch ohne Mahnung 14 Tage nach Fälligkeit und Rechnungszugang ein. Im Fall des Zahlungsverzugs sind wir zur Geltendmachung von Verzugszinsen in Höhe von jährlich 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB ab Verzugsbeginn berechtigt. Der Nachweis eines höheren Verzugssschadens bleibt vorbehalten.
6. Im Fall des Zahlungsverzugs des Vertragspartners sind wir unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte berechtigt, ohne vorherige Ankündigung erst später fällig werdende Teilzahlungsverpflichtungen des Vertragspartners und Zahlungsverpflichtungen des Vertragspartners aus anderen Verträgen sofort fällig zu stellen, ein Zurückbehaltungsrecht für sämtliche noch ausstehenden Lieferungen und Leistungen aus dem Vertrag und aus anderen Verträgen auszuüben oder insoweit Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung zu verlangen. Weiterhin steht uns in diesem Fall das Recht zu, ohne Rücksicht auf die Laufzeit angenommener Wechsel Barzahlung gegen Rückgabe der Wechsel zu verlangen. Die vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn uns nach Auftragsannahme Tatsachen bekannt werden, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners aufkommen lassen.
7. Gegen unsere Forderungen kann der Vertragspartner nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenansprüchen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Vertragspartner nur wegen eines Anspruchs aus demselben Vertragsverhältnis geltend machen. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Teilleistungen nach § 320 Abs. 2 BGB steht dem Vertragspartner nicht zu.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Erfüllung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner, gleich aus welchem Rechtsgrund, vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere jeweilige Saldoforderung.
2. Solange der Vertragspartner nicht gemäß Ziff. IV. 5. in Verzug ist, ist er im normalen Geschäftsverkehr zur Verbindung, Vermischung, Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware berechtigt. In diesem Fall gelten wir als Hersteller gemäß § 950 BGB mit der Maßgabe, dass wir das Eigentum an den neuen Sachen in ihrem jeweiligen Verarbeitungs- und Umbildungszustand erwerben, ohne dass für uns hieraus Verpflichtungen erwachsen. Der Vertragspartner verwahrt die neue Sache unentgeltlich. Bei einer Vermischung, Vermengung oder Verbindung unserer Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Sachen, erwerben wir Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Rechnungsbetrags unserer Vorbehaltsware zum Anschaffungspreis der anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung, Vermengung oder Verarbeitung. Erwirbt der Vertragspartner ungeachtet der vorstehenden Vereinbarung das Alleineigentum an der neuen Sache, sind wir schon jetzt mit ihm darüber einig, dass er uns das Miteigentum an der Sache einräumt im Verhältnis des Rechnungsbetrags unserer Vorbehaltsware zum Anschaffungspreis der anderen verarbeiteten Sachen, und dass der Vertragspartner diese unentgeltlich für uns verwahrt. Für die neuen Sachen gilt dann das gleiche wie für die Vorbehaltsware.
3. Der Vertragspartner darf die in unserem Allein- oder Miteigentum stehende Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr weiter veräußern, solange er nicht gemäß Ziff. IV. 5. in Verzug ist. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm nicht gestattet. Bei einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigung unserer Rechte hat der Vertragspartner auf den bestehenden Eigentumsvorbehalt aufmerksam und uns unverzüglich Mitteilung zu machen. Der Vertragspartner tritt schon jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung der in unserem Allein- oder Miteigentum stehenden Vorbehaltsware mit allen Neben- und Sicherungsrechten einschließlich Wechseln und Schecks sowie Saldoforderungen an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Bei Miteigentum beschränkt sich die erstrangige Vorausabtretung auf einen dem Miteigentum an der Sache entsprechenden Anteil an der Forderung aus der Veräußerung. Wird die in unserem Allein- oder Miteigentum stehende Vorbehaltsware zusammen mit anderen Sachen, gleich ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiter veräußert, beschränkt sich die vereinbarte Vorausabtretung auf die Höhe des anteiligen Rechnungsbetrags unserer Vorbehaltsware im Verhältnis zum Gesamtrechnungsbetrag.
4. Der Vertragspartner ist zur Einziehung der Forderungen seinen Abnehmern gegenüber berechtigt, solange er nicht gemäß Ziff. IV. 5. in Verzug ist oder wir diese Ermächtigung nicht widerrufen. Die Forderungen sind auf einem separaten Konto des Vertragspartners einzuziehen und getrennt von den anderen Geldern des Vertragspartners oder Dritter zu halten. Im Fall des Verzugs oder bei Vorliegen der Voraussetzungen vorzeitiger Fälligkeit nach Ziff. IV. 6. sind wir berechtigt, die Abtretung offen zuzulegen und vom Vertragspartner alle zur Geltendmachung der Forderungen notwendigen Aufstellungen und Unterlagen herauszuverlangen.
5. Die Waren, auch soweit nur Miteigentumsrechte bestehen, werden vom Vertragspartner ordnungsgemäß verwahrt und auf seine Kosten gegen versicherbare Schäden ausreichend versichert. Den entsprechenden schriftlichen Versicherungsnachweis hat er uns auf Verlangen vorzulegen. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem Schadensfall werden bereits jetzt von dem Vertragspartner in Höhe des Rechnungsbetrags der zu Schaden gekommenen Vorbehaltsware an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung an. Wir sind berechtigt, uns jederzeit über den Bestand der Vorbehaltsware und die an uns abgetretenen Forderungen zu vergewissern. Belege und Unterlagen hierfür sind uns in den Räumen des Vertragspartners auf Verlangen vorzulegen.
6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug gemäß Ziff. IV. 5. oder bei Vorliegen der Voraussetzungen vorzeitiger Fälligkeit nach Ziff. IV. 6., sind wir berechtigt, den Gebrauch, die Verbindung, Vermischung, Verarbeitung und Umbildung und die weitere Veräußerung der Vorbehaltsware zu untersagen und diese wieder in Besitz zu nehmen. Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, dass Mitarbeiter von uns oder von uns hierzu beauftragte Personen zu diesem Zweck seine Lager- und Geschäftsräume betreten. Die Rücknahme bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts erfordert keinen Rücktritt vom Vertrag durch uns. In diesen Handlungen oder der Pfändung der gelieferten Ware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Nach Rücknahme der Vorbehaltsware sind wir entweder zu deren Gutschrift zum Tageswert entsprechend ihrem Zustand nach unserem billigen Ermessen oder zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Vertragspartners - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners erlischt darüber hinaus dessen Befugnis zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen.
7. Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten nach unserer Wahl auf Verlangen des Vertragspartners insoweit freizugeben, als deren realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um 10 % oder mehr übersteigt.

VI. Urheberrechte und Lizenzbedingungen für Software

1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die an der gelieferten Ware, insbesondere an Software bestehenden Urheber- und sonstigen geistigen Schutzrechte zu beachten. Dies gilt auch, wenn die Urheber- und sonstigen geistigen Schutzrechte Dritten zustehen.
2. Bei der Lieferung von Software fremder Hersteller (Fremdsoftware) verpflichtet sich der Vertragspartner, die gelieferte Software nur in Übereinstimmung mit den Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers zu nutzen und im Fall ihrer Weiterveräußerung, sofern eine solche zulässig ist, dem Erwerber die gleichen Verpflichtungen aufzuerlegen.

VII. Gewährleistung

1. Soweit in der Auftragsbestätigung oder in diesen AGB nicht anders vereinbart, übernehmen wir gegenüber dem Vertragspartner keine Garantien für die Beschaffenheit unserer Lieferungen.
2. Der Vertragspartner hat den Liefergegenstand unverzüglich nach Empfang sorgfältig zu prüfen und eventuelle Mängelrügen unverzüglich schriftlich bei uns geltend zu machen. Der Vertragspartner darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verzögern oder verweigern.
3. Im Fall rechtzeitig gerügter Mängel des Liefergegenstands hat der Vertragspartner zunächst nach unserer Wahl Anspruch auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb einer angemessenen Frist. Die hierzu notwendigen Aufwendungen, wie z.B. Arbeits-, Material-, Versandkosten, tragen wir nur, soweit diese Aufwendungen sich nicht dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand nachträglich an einen anderen Ort als den vereinbarten Lieferort gebracht wurde, es sei denn diese Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Ersetzte Teile sind nach unserer Wahl entweder an uns zurückzugeben oder vom Vertragspartner fachgerecht zu entsorgen.
4. Soweit uns die Beseitigung des Mangels binnen vom Vertragspartner zu setzender angemessener Frist nicht gelingt sowie bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Vertragspartner unbeschadet etwaiger Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche gemäß Ziff. IX. nach seiner Wahl Herabsetzung des vereinbarten Preises (Minderung) verlangen oder – sofern die Pflichtverletzung von uns nicht nur unerheblich ist – vom Vertrag zurücktreten.
5. Unsere Einstandspflicht für Mängel erlischt, wenn der Mangel aus vom Vertragspartner oder Dritten verursachten Gründen eingetreten ist, insbesondere wenn der Liefergegenstand vom Vertragspartner oder Dritten eigenmächtig verändert wurde, insbesondere durch Einbau von fremden Teilen oder bei Software durch Nachprogrammierung, wenn der Liefergegenstand vom Vertragspartner oder Dritten nicht in Übereinstimmung mit den jeweils gültigen Betriebsvorschriften oder bei Software Benutzer- oder Programmdokumentationen genutzt oder bei Software mit einem anderen System (Hard- oder Software) als von uns vorausgesetzt eingesetzt wurde oder wenn der Mangel auf sonstigen, von uns nicht zu vertretenden Einwirkungen wie Feuer, Stromausfall, Fehlern der Hard- oder Software anderer Hersteller etc. beruht. Dasselbe gilt für Waren, die entweder mit einem offensichtlichen Mangel oder nach Erkennbarkeit eines versteckten Mangels ohne unsere schriftliche Zustimmung im Sinne von Ziff. V. 2. und 3. weiter verarbeitet oder weiter veräußert wurden. Der Vertragspartner hat die Beweislast dafür, dass der von ihm gerügte Mangel schon bei Gefahrübergang vorlag.
6. Nur in dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, und unter der Voraussetzung, dass wir nach Verständigung durch den Vertragspartner den Mangel nicht selbst innerhalb zumutbarer Frist beseitigen können, hat der Vertragspartner das Recht, einen Mangel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Dies gilt auch, wenn wir mit der Beseitigung eines Mangels im Verzug sind.
7. Mängelansprüche mit Ausnahme von Schadens- und Aufwendungsersatzansprüchen wegen Mängeln, für die die Regelungen in Ziff. IX. gelten, verjähren in zwölf Monaten ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend eine längere Verjährungsfrist, wie z.B. gemäß § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsansprüche beim Verbrauchsgüterkauf), vorschreibt. Für Ersatzlieferungen bzw. Nachbesserung haften wir bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Verjährungsfrist.
8. Bei Mängelrügen darf der Vertragspartner Zahlungen nur dann in einem Umfang zurückhalten, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht, wenn seine Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Vertragspartner ersetzt zu verlangen.

VIII. Rechte Dritter

1. Wir stehen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dafür ein, dass die von uns erbrachten Lieferungen frei von Rechten Dritter sind, die der vertragsgemäßen Nutzung durch den Vertragspartner entgegenstehen.
2. In dem Fall, dass Dritte solche Rechte geltend machen, werden wir uns nach besten Kräften bemühen, auf unsere Kosten den Vertragspartner gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen. Der Vertragspartner wird uns von der Geltendmachung solcher Rechte Dritter unverzüglich unterrichten und uns sämtliche Vollmachten erteilen und Befugnisse einräumen, die erforderlich sind, um den Vertragspartner gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen. Wir haben dem Vertragspartner entstandene notwendige Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten.
3. Wenn feststeht, dass Rechtsmängel bestehen, sind wir nach unserer Wahl berechtigt, entweder durch geeignete Maßnahmen die die vertragsgemäße Nutzung der Lieferung beeinträchtigenden Rechte Dritter oder deren Geltendmachung zu beseitigen oder die Lieferung in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass sie Rechte Dritter nicht mehr verletzt, wenn und soweit dadurch die vereinbarte Funktionalität der Lieferung nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
4. Soweit uns die Beseitigung des Rechtsmangels nach Ziff. VIII. 2. binnen vom Vertragspartner zu setzender angemessener Frist nicht gelingt, kann der Vertragspartner unbeschadet etwaiger Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche nach Ziff. IX. nach seiner Wahl Herabsetzung des vereinbarten Preises (Minderung) verlangen oder – sofern der Rechtsmangel nicht nur unerheblich ist – vom Vertrag zurücktreten.
5. Für die Verjährung von Ansprüchen wegen Rechtsmängeln gilt Ziff. VII. 8. entsprechend

IX. Haftung

1. Vorbehaltlich der Regelungen in Ziff. IX. 2. haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Vertragspartner Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. Vertragswesentlich sind die Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut.
2. Soweit uns keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung und keine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit angelastet wird, verjähren Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche in zwölf Monaten und ist die Schadensersatzhaftung der Höhe nach auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Bei Datenverlust haften wir maximal für den Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Vertragspartner für die Rekonstruktion erforderlich ist. Aufwendungsersatzansprüche des Vertragspartners sind in allen Fällen beschränkt auf das Interesse, welches dieser an der Erfüllung des Vertrags hat.
3. Mit Ausnahme der zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes, die vollständig unberührt bleiben, ist eine weitergehende Haftung auf Schadens- oder Aufwendungsersatz als in diesen AGB vorgesehen ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Wir haften auch nicht für technische Auskünfte und Beratungsdienstleistungen, es sei denn es wurde dafür ein besonderes Entgelt schriftlich vereinbart oder es handelt sich um vertragswesentliche Leistungen im Sinne der Ziff. IX. 1.
4. Soweit unsere Haftung nach diesen AGB ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die Haftung unserer Organe und unserer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, insbesondere unserer Mitarbeiter.

X. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Vertragspartner unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.
2. Ausschließlicher Erfüllungsort für beide Vertragsparteien ist Hamburg.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist je nach sachlicher Zuständigkeit das für Hamburg zuständige Amts- oder Landgericht. Wir sind jedoch auch dazu berechtigt, den Vertragspartner an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

XI. Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB bzw. des jeweiligen Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollten diese AGB bzw. der jeweilige Vertrag Regelungslücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen und des Vertrags insgesamt nicht berührt. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag für eine Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Eine Regelungslücke ist durch eine ergänzende Bestimmung der Vertragsparteien auszufüllen, welche dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrags möglichst weitgehend entspricht.

Stand: Juli 2015